

## **23. Verwaltungs- und Verfahrensrecht**

### **23.1 Bundesrepublik Deutschland**

*23.1.1 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz  
Gesetz vom 27.01.1877 (RGBl. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012  
(BGBl. I S. 2418)*

#### **2. Abschnitt Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen**

##### **§ 12 [Geltungsbereich, Verantwortung; Erlaß von Verwaltungsvorschriften]**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(...)

##### **§ 14 [Zulässigkeit der Datenübermittlung in Strafsachen; Annahmen]**

(1) In Strafsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. bis 3 (weggefallen).

4. dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht, falls

a) der Betroffene wegen seines Berufs- oder Amtsverhältnisses einer Dienst-, Staats- oder Standesaufsicht unterliegt, Geistlicher einer Kirche ist oder ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleidet oder Beamter einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft ist und

b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Amtsverhältnis zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,

5. die Entscheidung über eine Kündigung oder für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, für die Entscheidung über eine Amtsenthebung, für den Widerruf, die Rücknahme, die Einschränkung einer

behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes, einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder eines Berufs oder zum Führen einer Berufsbezeichnung, für die Untersagung der beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, für die Untersagung der Durchführung der Berufsausbildung oder für die Anordnung einer Auflage, falls

a) der Betroffene ein nicht unter Nummer 4 fallender Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder des Dienstes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, ein Gewerbetreibender oder ein Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beauftragte Person, ein sonstiger Berufstätiger oder Inhaber eines Ehrenamtes ist und

b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Dienstes, des Gewerbes, der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, des Berufs oder des Ehrenamtes zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,

6. Dienstordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen oder für den Entzug von Hinterbliebenenversorgung, falls der Betroffene aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis oder aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Versorgungsbezüge erhält oder zu beanspruchen hat,

(...)

### **23.1.2 Finanzgerichtsordnung (FGO)**

*Vom 06.10.1965 (BGBl. I S. 1477), in der Fassung vom 28.03.2001 (BGBl. I S. 442, ber. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935)*

## **Erster Teil Gerichtsverfassung**

### **Abschnitt III Ehrenamtliche Richter**

#### **§ 20 [Recht zur Ablehnung der Berufung]**

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,

(...)

### **23.1.3 Gerichtskostengesetz (GKG)**

*Vom 18.06.1878 (RGBl. S. 141), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935)*

#### **§ 2 Kostenfreiheit**

(...)

(3) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(4) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

(...)

### **23.1.4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

*Vom 27.01.1877 (RGBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1805)*

#### **Vierter Titel Schöffengerichte**

##### **§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

(...)

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(...)

#### **Fünftehnter Titel Gerichtssprache**

##### **§ 189 [Dolmetschereid]**

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Gibt der Dolmetscher an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

(...)

### **23.1.5 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)**

*Vom 12.03.1951 (BGBl. I S. 243), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1501)*

#### **1. Teil Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts**

##### **§ 11 [Vereidigung der Richter]**

(1) Die Richter des Bundesverfassungsgerichts leisten bei Antritt ihres Amtes vor dem Bundespräsidenten folgenden Eid:

»Ich schwöre, dass ich als gerechter Richter allezeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.«

Wird der Eid durch eine Richterin geleistet, so treten an die Stelle der Worte »als gerechter Richter« die Worte »als gerechte Richterin«.

(2) Bekennt sich der Richter zu einer Religionsgemeinschaft, deren Angehörigen das Gesetz die Verwendung einer anderen Beteuerungsformel gestattet, so kann er diese gebrauchen.

(3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

#### **§ 14 [Zuständigkeit der Senate]**

(...)

(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht<sup>161</sup>.

#### ***23.1.6 Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)***

*Vom 25.11.1935 (RGBl. I S. 1371), in der Fassung vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861, 960),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1800)*

#### **Erster Teil Gerichtskosten**

#### **Zweiter Abschnitt Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

#### **6. Sonstige Angelegenheiten**

#### **§ 127 Personenstandsangelegenheiten**

---

<sup>161</sup> Abweichend von § 14 Abs. 1-3 BVerfGG besteht eine Zuständigkeit des BVerfG in bei Normenkontrollverfahren im Bereich des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts.

#### **Hierzu ergingen folgende Beschlüsse des BVerfG:**

- a) Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1970 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht
- b) Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1978 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht
- c) Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

(1) Für die Familienregister sowie für die bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister und Kirchenbücher gelten die Kostenvorschriften für die Amtstätigkeit des Standesamts entsprechend.

(...)

## **Zweiter Teil Kosten der Notare**

### **§ 144 Gebührenermäßigung**

(1) Erhebt ein Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in den §§ 36 bis 59, 71, 133, 145 und 148 bestimmten Gebühren von

(...)

3. einer Kirche, sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat,

und betrifft die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen, so ermäßigen sich die Gebühren bei einem Geschäftswert von mehr als 26.000 Euro bis zu einem Geschäftswert von (Euro)

100.000 um 30 Prozent

260.000 um 40 Prozent

1.000.000 um 50 Prozent

über 1.000.000 um 60 Prozent.

Eine ermäßigte Gebühr darf jedoch die bei einem niedrigeren Geschäftswert nach Satz 1 zu erhebende Gebühr nicht unterschreiten. Wenn die Tätigkeit mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zusammenhängt, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, daß eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Ändert sich die Absicht innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten.

(2) Die Gebührenermäßigung ist auch einer Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung zu gewähren, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

(...)

### ***23.1.7 Strafprozessordnung (StPO)***

*Vom 01.02.1877 (RGBl. S. 253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987  
(BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013  
(BGBl. I S. 1805)*

## **Erstes Buch Allgemeine Vorschriften**

## **Fünfter Abschnitt Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

### **§ 43 [Wochen- und Monatsfristen]**

(...)

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

## **Sechster Abschnitt Zeugen**

### **§ 53 [Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen]**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist;<sup>162</sup>

(...)

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. (...)

(...)

### **§ 53a [Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer]**

(1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.

### **§ 57 [Zeugenbelehrung]**

Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Auf die Möglichkeit der Vereidigung werden sie hingewiesen. Im Falle der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides und darüber zu belehren, dass der Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann.

### **§ 64 [Eidesformel]**

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

»Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben«

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

---

<sup>162</sup> Anm.: Diese Vorschrift gilt nur für Geistliche christlicher Kirchen und sonstiger staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften.

»Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

»Sei schwören, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben«

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

»Ich schwöre es.«

(3) Gibt ein Zeuge an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.

### **§ 65 [Eidesgleiche Bekräftigung]**

(1) Gibt ein Zeuge an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen. Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.

(2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

»Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben«

und der Zeuge hierauf spricht:

»Ja.«

(3) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 66 [Eidesleistung hör- oder sprachbehinderter Personen]**

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt Beschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler und Durchsuchung

### **§ 97 [Der Beschlagnahme nicht unterliegende Gegenstände]**

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 b das Zeugnis verweigern dürfen;
2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 b Genannten erstreckt.

(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind,(...) Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(3) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(...)

### **§ 100c [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]<sup>163</sup>**

(1) Auch ohne Wissen des Betroffenen darf das in einer Wohnung<sup>164</sup> nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat,
2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt,
3. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind, und
4. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

---

<sup>163</sup> Anm.: Diese Vorschrift wurde neugefasst durch das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnüberwachung) vom 24. Juni 2005.

<sup>164</sup> Anm.: Es ist strittig, ob auch ein Beichtstuhl von dem Begriff der Wohnung im Sinne des § 100c Abs. 1 erfasst ist. Für einen Einbezug des Beichtstuhls in den Wohnungsbegriff spricht Bundestagsdrucksache vom 15. Januar 1998 Nr. 13/9961 S. 7. Bei Ablehnung einer Charakterisierung des Beichtstuhls als Wohnung sind Abhörmaßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) möglich. Teilweise wird auch angesichts ihres besonderen verfassungsrechtlichen Rangs für Geistliche generell eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 100 d Abs. 3 S. 1 StPO befürwortet. Danach sollen auch außerhalb einer Wohnung geführte, (vertrauliche) Gespräche eines Beschuldigten mit einem Geistlichen dem Beweiserhebungsverbot des § 100 d Abs. 3 S. 1 StPO unterliegen.



(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. (...)

(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 vorliegt, gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. § 160a Abs. 4 gilt entsprechend.

(...)

### **§ 100d [Zuständigkeit]<sup>165</sup>**

(1) Maßnahmen nach § 100c dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die in § 74a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann diese Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen von der Strafkammer bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Oberlandesgericht.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In der Anordnung sind anzugeben:

1. soweit möglich, der Name und die Anschrift des Beschuldigten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird,
3. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Informationen und ihre Bedeutung für das Verfahren.

(3) In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:

1. die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen,
2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,
3. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 100c Abs. 4 Satz 1.

(...)

---

<sup>165</sup> Anm.: Diese Vorschrift wurde ebenfalls neugefasst durch das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnüberwachung) vom 24. Juni 2005.

(5) Personenbezogene Daten aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

(...)

2. Die Verwendung der durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten personenbezogenen Daten, auch solcher nach § 100c Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2, zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, von kulturell herausragendem Wert oder in § 305 des Strafgesetzbuches genannt sind, zulässig. (...)

## **Zweites Buch Verfahren im ersten Rechtszug**

### **Sechster Abschnitt Hauptverhandlung**

#### **§ 229 [Höchstdauer der Unterbrechung]**

(...)

(4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.

#### **§ 249 [Verlesung von Schriftstücken]**

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurteilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

(...)

### **23.1.8 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

*Vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)*

## **Teil I Gerichtsverfassung**

### **3. Abschnitt Ehrenamtliche Richter**

#### **§ 23 [Ablehnungsrecht]**

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,

(...)

### **23.1.9 *Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)***

*Vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)*

#### **§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

(...)

### **23.1.10 *Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)***

*Vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258)*

#### **§ 17 Vollzug gegen Behörden**

Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Zwangsmittel unzulässig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **23.1.11 *Zivilprozessordnung (ZPO)***

*Vom 30.01.1877 (RGBl. S. 83), in der Fassung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809)*

#### **Buch 1 Allgemeine Vorschriften**

##### **Abschnitt 3 Verfahren**

##### **Titel 3 Ladungen, Termine und Fristen**

##### **§ 216 Terminsbestimmung**

(...)

(3) Auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder Sonnabende sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

##### **§ 222 Fristberechnung**

(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

## **Buch 2 Verfahren im ersten Rechtszuge**

### **Abschnitt 1 Verfahren vor den Landgerichten**

#### **Titel 7 Zeugenbeweis**

##### **§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

(...)

4. Geistliche<sup>166</sup> in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

(...)

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(...)

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

#### **Titel 11 Abnahme von Eiden und Bekräftigungen**

##### **§ 480 Eidesbelehrung**

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, dass er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.

##### **§ 481 Eidesleistung; Eidesformel**

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

»Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden«

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

»Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«

---

<sup>166</sup> Anm.: Der Begriff des Geistlichen ist strittig: zum Teil wird er auf die Geistlichen aller Religionsgemeinschaften bezogen, zum Teil auf die Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften beschränkt. Nach der letzt genannten Ansicht ist für die Religionsdiener anderer Religionsgemeinschaften § 383 Abs. 1 Nr.6 anwendbar.

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

»Sie schwören«

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

»Ich schwöre es.«

(3) Gibt der Schwurpflichtige an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(...)

(5) Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.

### **§ 483 Eidesleistung sprach- oder hörbehinderter Personen**

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereit zu stellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

### **§ 484 [Eidesgleiche Bekräftigung]**

(1) Gibt der Schwurpflichtige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen.

(2) Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Richter die Eidesnorm als Bekräftigungsnorm mit der Eingangsformel:

»Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht«

vorspricht und der Verpflichtete darauf spricht:

»Ja«.

(3) § 481 Abs. 3, 5, § 483 gelten entsprechend.

## **Buch 8 Zwangsvollstreckung**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 758a Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit**

(...)

(4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Missverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht. (...)

## **Abschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen**

### **Titel 1 Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen**

#### **Untertitel 2 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen**

##### **§ 811 Unpfändbare Sachen**

(1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

(...)

7. Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;

(...)

10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;

(...)

### **Titel 4 Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts**

#### **§ 882a Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung**

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen Behörde und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem zuständigen Minister der Finanzen angezeigt hat. Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht zu bestimmen.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist der zuständige Minister zu hören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle

der Behörde im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.

(...)

## **23.2 Baden-Württemberg**

### ***23.2.1 Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung [von Baden-Württemberg] (AGFGO)***

*Vom 29.03.1966 (GBl. 1966, 49), zuletzt geändert durch Gesetze vom 13.12.2011  
(GBl. S. 545)*

#### **§ 3 [Beiladung in Kirchensteuersachen]**

Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabenangelegenheiten diejenige Religionsgesellschaft bei, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Abgabeberechtigter unmittelbar berührt werden.

### ***23.2.2 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung [von Baden-Württemberg] (InsO-AG)***

*Vom 16.07.1998 (GBl. S. 436), zuletzt geändert durch Anpassungsverordnung vom  
25.01.2012 (GBl. S. 65)*

#### **§ 1 Geeignete Personen und geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren**

(...)

(2) Stellen sind als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur anzusehen, wenn sie

1. in der Trägerschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes stehen, und wenn

2. a) sie von einer zuverlässigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht,

b) die in ihnen tätigen Berater hinreichend sachkundig sind,

c) in ihnen jeweils mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,

d) die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und

e) sie auf Dauer angelegt sind und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügen.

Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c liegt in der Regel nach dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Sofern in der Stelle keine Person tätig ist, die die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt, muß die nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. d erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch den Justitiar des Trägers oder einen Rechtsanwalt.

(...)

### ***23.2.3 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)***

*Vom 12.04.2005 (GBl. 2005, 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013  
(GBl. S. 1388)*

## **Erster Teil Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit**

### **Abschnitt 1 Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation**

#### **§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

(...)

## **23.3 Bayern**

### ***Gesetz über die Sammlung des bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz – BayRSG)***

*Vom 10.11.1983 (GVBl 1983, 1013)*

#### **Art. 5 [Außerkräfttreten alter Rechtssätze und von nichtbayerischem Recht]**

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1983 treten ferner außer Kraft

1. Rechtssätze, die vor dem Erlaß der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 gegolten haben, und
2. Rechtssätze der Gebiete, die nach dem 25. Mai 1818 bayerisches Staatsgebiet geworden sind,

wenn sie nicht in der Anlage aufgeführt oder in einer in der Anlage verzeichneten Rechtsvorschrift aufrechterhalten sind.



(2) Ausgenommen hiervon sind Rechtssätze, die Leistungen des Staates oder der politischen Gemeinden an die Religionsgemeinschaften oder den Simultangebrauch an Kirchen und Friedhöfen regeln.

## **23.4 Berlin**

### ***23.4.1 Berliner Schiedsamtgesetz (BlnSchAG)***

*Vom 07.04.1994 (GVBl. 1994, 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70)*

#### **Erster Abschnitt**

#### **Das Schiedsamt**

##### **§ 1 [Schiedsamt, Schiedsamtbezirke]**

(1) Das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz führt das Schiedsamt durch. Seine Aufgaben werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jeder Bezirk wird in mehrere Schiedsamtbezirke geteilt. Für jeden Schiedsamtbezirk ist eine Schiedsperson zu bestellen.

(3) Die Schiedsamtbezirke werden durch die Bezirksverwaltungen festgelegt. Bei einer Neufestlegung sind die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke zu beachten; ein Schiedsamtbezirk darf sich nicht über einen Amtsgerichtsbezirk hinaus erstrecken.

(...)

##### **§ 5 [Vereidigung der Schiedsperson]**

(1) Die Schiedsperson wird von dem Präsidenten des Amtsgerichts, in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Der Eid lautet:

"Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) Gibt die Schiedsperson an, daß sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann sie diese dem Eid anfügen.

(3) Gibt die Schiedsperson an, daß sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann sie anstelle der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" oder eine andere Beteuerungsformel sprechen. Die Beteuerung steht dem Eid gleich; hierauf ist die Schiedsperson hinzuweisen.

(4) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid oder die Beteuerung.

(...)

**23.4.2 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung  
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)**

*In der Fassung vom 22.07.1996 (GVBl. 1996, 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
29.05.2013 (GVBl. S. 140)*

**§ 4 [Zuständigkeitsverteilung]**

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(...)

**7. Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 33 [Einschränkungen des Anwendungsbereichs]**

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. die Kirchen und Religionsgesellschaften, (...)

(...)

**Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)**

**zu § 4 Abs. 1 Satz 1**

**Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)**

(...)

**Nr. 2 Rechtswesen; Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts**

(...)

(4) Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten.

(5) Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus.

(6) Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte. (...)

(...)

**Nr. 14 Sozialwesen**

(...)

(17) Zustimmung zur Aufnahme von jüdischen Zuwanderern in Berlin, die im Wege des geregelten Aufnahmeverfahrens einreisen und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, Erfassung und Erstberatung dieser Personen sowie Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich. (...)

(...)

#### **Nr. 17 Wissenschaft, Forschung; Kunst und Kultur; kirchliche Angelegenheiten**

(...)

(4) Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Genehmigung von Abgabebeschlüssen.

### **23.5 Brandenburg**

#### ***Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGGBbg)***

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11. 1996 (GVBl. I 1996, 343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2011 (GVBl. I/11 Nr. 28 S. 1)*

#### **I. Teil - Sitz, Zusammensetzung und Zuständigkeit**

##### **§ 5 - Ernennung und Amtseid**

(...)

(2) Die Richter des Verfassungsgerichts leisten, bevor sie ihr Amt antreten, vor dem Landtag den folgenden Eid:

"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Brandenburg und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen."

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden. Erklärt ein Richter, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an der Stelle der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einem dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

## 23.6 Hessen

### *23.6.1 Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude*

*Vom 16. 05.1950 (GVBl. 1950, 106)*

#### **§ 1 [Anordnung aus besonderem Anlass]**

Der Minister des Innern kann aus besonderen Anlässen, die für das ganze Land oder einzelne Teile von allgemeiner politischer Bedeutung sind, die Beflaggung der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der hessischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie der Staatsaufsicht unterstehen, anordnen.

(...)

#### **§ 3 [Religionsgesellschaften]**

Für Religionsgesellschaften besteht keine Verpflichtung zur Beflaggung. Ihr Recht, eigene Fahnen entweder allein oder neben anderen zugelassenen Flaggen zu zeigen, bleibt unberührt.

### *23.6.2 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)<sup>167</sup>*

*Vom 23.03.1994 (GVBl. I 1994, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622)*

## **Erster Abschnitt Gemeindliche Schiedsämtler**

### **§ 6 Vereidigung**

(1) Die Schiedsperson wird von dem Vorstand des Amtsgerichts (§ 5) auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Der Eid wird wie folgt geleistet:

"Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsperson getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Bei Mitgliedern einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft gleichgeachtet.

(3) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

---

<sup>167</sup> Gültig bis: 31.12.2015.

### **23.6.3 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG)**

*In der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2012 (GVBl. I S. 430)*

## **Zweiter Abschnitt Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird**

### **Fünfter Titel Vollstreckung zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts in besonderen Fällen und zugunsten der Börse**

#### **§ 64a Vollstreckung zugunsten der Religionsgemeinschaften**

(1) Die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, sich zur Vollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Kasse der Gemeinde zu bedienen, in deren Gebiet der Pflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die Vollstreckung erfolgt auf Antrag der Religionsgemeinschaft. Für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört. In diesem Fall ist der Antrag an die Kasse des Landkreises zu richten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem Landkreis, der für die Gemeinde vollstreckt, einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge, mindestens jedoch 10 und höchstens 50 Euro zu zahlen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Ein Unkostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.

## **23.7 Mecklenburg-Vorpommern**

### *Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes*

#### *Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V)*

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V 2004, 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666)*

### **1. Hauptteil Verwaltungsverfahren**

#### **Teil I Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit**

##### **Abschnitt 1 Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation**

###### **§ 1 Anwendungsbereich**

(...)

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Bundes sowie der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und ihrer Verbände und Einrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(...)

## **23.8 Niedersachsen**

### ***Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AGInsO)***

*Vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. 1998, 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 512)*

#### **§ 1 [Ausstellung von Bescheinigungen]**

(1) Geeignet für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) sind nur

1. Einrichtungen in Niedersachsen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 als geeignet gelten oder nach § 3 anerkannt worden sind (geeignete Stellen), sowie

2. Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 als geeignet gelten.

§ 4 bleibt unberührt.

(2) Stellen oder Personen, die in einem anderen Land durch Gesetz oder in einem Verwaltungsverfahren als geeignet anerkannt sind, gelten auch in Niedersachsen als geeignet. Dies gilt nicht für Stellen, die eine außerhalb Niedersachsens anerkannte juristische Person in Niedersachsen betreibt.

#### **§ 2 [Geeignete Stellen]**

(1) Als geeignet gelten:

1. Stellen in Niedersachsen, die Schuldnerberatung durchführen und in der Trägerschaft von Gemeinden oder Landkreisen, Kirchen oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege stehen,

(...)

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 als geeignet geltenden Stellen sind verpflichtet, ihre Absicht, Schuldenbereinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durchzuführen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Träger feststellen, daß einer Stelle nach Absatz 1 Nr. 1 die Eignung fehlt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 nicht erfüllt sind. Der Träger ist auf Verlangen verpflichtet, Nachweise darüber vorzulegen, daß die von ihm betriebene Stelle diese Voraussetzungen erfüllt. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

## **23.9 Nordrhein-Westfalen**

### *Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)*

*Vom 16.12.1992 (GV. NRW. 1993, 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97)*

#### **§ 5 Vereidigung der Schiedsperson**

(1) Die Schiedsperson wird von der Leitung des Amtsgerichts (§ 4) auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Der Eid wird wie folgt geleistet:

"Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) Bei Mitgliedern einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln anstelle des Eides gestattet, wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(3) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

## **23.10 Rheinland-Pfalz**

### *Landesgesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung [von Rheinland-Pfalz] (AGFGO)*

*Vom 16.12.1965 (GVBl 1965, 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1989 (GVBl. S. 225)*

#### **I. Abschnitt Ausführungsvorschriften**

##### **§ 4 Finanzrechtsweg**

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. § 13 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Steuern der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgesellschaften bleibt unberührt.

## **23.11 Saarland**

**23.11.1            Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) [Saarland]**  
*Vom 17.07.1958 (Amtsblatt 2001, 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008  
(Amtsbl. 1930)*

### **II. Teil Allgemeine Verfahrensvorschriften**

#### **§ 12 Richterausschluss**

(1) Ein Richter/Eine Richterin des Verfassungsgerichtshofs ist von der Ausübung seines/ihrer Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er/sie

1. an der Sache beteiligt oder mit einem/einer Beteiligten verheiratet ist oder war, eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat oder hatte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder

2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Religionszugehörigkeit, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen allgemeinen Grund am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

## **23.12 Sachsen**

**23.12.1            Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches Justizgesetz - SächsJG)**  
*Vom 24.11. 2000 (SächsGVBl. 2000, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012  
(SächsGVBl. S. 748)*

### **Abschnitt 6 Ausführung der Finanzgerichtsordnung**

#### **§ 36 Finanzrechtsweg**

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

(...)

3. über Abgabenangelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften, insbesondere über Kirchensteuern und Kirchgeld.

#### **§ 37 Beiladung der Kirchen und Religionsgemeinschaften**

Das Sächsische Finanzgericht lädt in Abgabenangelegenheiten die Kirchen und die Religionsgemeinschaften bei, sofern deren rechtliche Interessen als Abgabeberechtigte durch die Entscheidung unmittelbar berührt werden.



**23.12.2      Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates  
Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des  
§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung  
(Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG)  
Vom 27.05.1999 (SächsGVBl. 1999, 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2010  
(SächsGVBl. S. 154, 159)**

**Teil 1 Schiedsstellen in den Gemeinden**

**Abschnitt 1 Gemeindliche Schiedsstellen**

**§ 9 Berufung und Vereidigung**

(1) Der gemäß § 6 gewählte Friedensrichter wird von dem für die Bestätigung zuständigen Vorstand des Amtsgerichts in das Amt berufen und auf die Erfüllung seiner Pflichten vereidigt. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, die Pflichten als Friedensrichter getreulich und ohne Ansehen der Person zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Mitglieder einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft können statt des Eides oder der religiösen Bekräftigung andere, von dieser Gemeinschaft vorgeschriebene Beteuerungsformeln verwenden. Der Friedensrichter ist hierauf hinzuweisen.

**23.13 Schleswig-Holstein**

**Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung [für Schleswig-Holstein]  
(AGVwGO)**

*Vom 06.03.1990 (GVOBl. 1990, 226), zuletzt geändert durch LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)*

**§ 4 [Vertrauensleute]**

(...)

(3) Die Berufung in das Amt einer Vertrauensperson dürfen nur ablehnen

1. Geistliche und Religionsdienerinnen und Religionsdiener,

(...)

**§ 7 [Kirchensteuer]**

(1) Wer zur Kirchensteuer herangezogen ist, kann gegen die letztinstanzliche kirchliche Entscheidung binnen eines Monats nach deren Zustellung das Verwaltungsgericht unmittelbar anrufen.

(2) Soweit sich die Klage darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrundeliegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt ist, wird in dem für die Maßstabsteuer geltenden Verfahren entschieden.

## **23.14 Thüringen**

### **23.14.1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)**

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. 2009, 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (GVBl. S. 457)*

#### **Zweiter Teil Vollstreckungsverfahren**

#### **Zweiter Abschnitt Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird**

##### **§ 36 Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden**

(1) Verwaltungsakte der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften oder Zweckverbände, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, werden durch deren Kassen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt. Sofern eine Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, werden ihre Verwaltungsakte durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft vollstreckt. Die Sätze 1 und 2 gelten für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds im Sinne des § 350b des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Die Aufgabe der Vollstreckung kann nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf einen Zweckverband übertragen werden. Die Übertragung der Vollstreckung kann dabei auf bestimmte Vollstreckungsarten beschränkt werden.

(3) Für die Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört. Für Verwaltungsgemeinschaften ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, in dem die Verwaltungsgemeinschaft ihren Sitz hat. Für die Beitreibung von Forderungen von Zweckverbänden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen ist die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig, in dem oder in der der Vollstreckungsschuldner seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, oder seinen Sitz hat. Hat der Vollstreckungsschuldner seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, oder seinen Sitz nicht im Gebiet des Zweckverbands oder hat er keine Wohnung, so ist für die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde der Sitz des Zweckverbands maßgebend. Im Thüringer Staatsanzeiger ist bekannt zu machen, welche Kasse für welche Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Zweckverbände vollstreckt. Entsprechendes gilt, wenn die Vollstreckungsübertragung endet.

(4) Die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erhebt im Fall der Vollstreckung nach Absatz 3 für jedes Vollstreckungsverlangen einen Betrag zum Ausgleich des aufgrund seiner Wahrnehmung entstandenen und nicht gedeckten Vollstreckungsaufwands. Das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Ausgleichsbetrag entsprechend dem durchschnittlichen tatsächlichen Aufwand pauschaliert festsetzen. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen. Der Kostenanspruch geht in Höhe des erstatteten Betrags auf die erstattende Körperschaft über. Werden Aufträge eines oder mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Amtshandlung erledigt, werden die Kosten nach Satz 3 nur einmal

erhoben. Wertgebühren werden nach dem zusammengerechneten Wert erhoben und nach dem Verhältnis der Gebühren, die bei gesonderter Ausführung entstanden wären, verteilt. <sup>7</sup>Sonstige Kosten werden nach der Zahl der Auftraggeber verteilt.

### **§ 37a Vollstreckung zugunsten von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

(1) Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt sich zur Vollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Kasse der Gemeinde zu bedienen, in deren Gebiet der Zahlungspflichtige seine Hauptwohnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat. Wenn die Hauptwohnung des Zahlungspflichtigen außerhalb des Landes liegt, können sich die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Vollstreckung nach Satz 1 der Kasse der Gemeinde bedienen, in deren Gebiet der Friedhof liegt. Die Vollstreckung erfolgt auf Antrag der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. <sup>4</sup>Im Fall des § 36 Abs. 3 Satz 1 ist der Antrag an die Kasse des Landkreises zu richten.

(2) § 36 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.